

ERASMUS+ 2020/21 - Hinweise zur Zuwendungsvereinbarung (Projekt KA 103, 2020)

I. Höhe der Förderung

Wie bereits angekündigt, fallen die monatlichen Fördersätze im ERASMUS+ - Programm je nach Ländergruppe unterschiedlich aus. Für das kommende Programmjahr wurden folgende Beträge pro Monat (à 30 Tage) bundesweit festgelegt:

Ländergruppe 1 /höhere Lebenshaltungskosten (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich):

450,- EUR

Ländergruppe 2 /mittlere Lebenshaltungskosten (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern):

390,- EUR

Ländergruppe 3 /niedrigere Lebenshaltungskosten (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn):

330,- EUR

Der ERASMUS+-Zuschuss wird **für den in der Zuwendungsvereinbarung angegebenen Zeitraum** des Studienaufenthalts, bewilligt, soweit Sie diesen **im Gastland** absolvieren; Online-Studien vom Heimat – oder einem Drittland aus werden nicht finanziell gefördert. Gefördert werden kann nur der „akademisch notwendige“ Aufenthaltszeitraum an der Gasthochschule einschließlich vorbereitender Sprachkurse im Gastland und /oder Orientierungsveranstaltungen an der Gasthochschule, nicht jedoch Reisetage o.ä. Ist der tatsächliche Studienaufenthalt im Gastland kürzer als der in der Zuwendungsvereinbarung angegebene Zeitraum der finanziellen Förderung, wird der Zuschuss für die tatsächliche Dauer gezahlt.

Teilnehmer mit Behinderung und **Teilnehmer mit Kind/ern** können eine zusätzliche Förderung erhalten, bitte kontaktieren Sie uns ggf. umgehend (Ansprechpartner: Anne Freihoff, V 21, Tel. 201-2809, E-Mail freihoff@uni-trier.de).

Unter Punkt 3.1 der Zuwendungsvereinbarung sehen Sie, welchen Gesamtförderbetrag wir den uns bisher vorliegenden Daten zufolge für Ihren Aufenthalt errechnet haben); bitte prüfen Sie diese Angaben, bevor Sie die Vereinbarung unterschreiben. Sie erhalten **75 % des genannten Gesamtbetrages bis Ende September 2020 (bzw. bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester bis Ende Dezember 2020)**, sofern wir die Zuwendungsvereinbarung mit Ihrer Unterschrift sowie den Scan Ihres *learning agreements* mit allen erforderlichen Unterschriften rechtzeitig erhalten und der obligatorische Online-Sprachtest absolviert wurde; die restlichen 25% der Gesamtsumme werden wir **nach Beendigung des Aufenthalts** auszahlen,

nachdem Sie uns die **Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule** (und ggf. die Sprachkurs-Teilnahmebestätigung) eingereicht und den **EU-Online-Fragebogen** ausgefüllt haben. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer, die nach dem 1. Semester zurückkehren, die 2. Zahlung voraussichtlich im **März/April 2021** erhalten und diejenigen Teilnehmer, die nach dem 2. Semester zurückkehren, im **August/September 2021**.

Beachten Sie bitte, dass die Förderung prinzipiell nur ab einer **mindestens dreimonatigen Studiendauer** an der Gasthochschule möglich ist, bei einem kürzeren Studienzeitraum muss der Zuschuss **vollständig zurückgezahlt** werden (**Ausnahme:** Aufenthalte für ein Trimester /*term*). Hierbei kann notfalls eine Online-Phase außerhalb des Gastlandes eingerechnet werden, bei der Bemessung der finanziellen Förderung wird in diesem Fall aber dennoch nur der Vor-Ort-Zeitraum berücksichtigt.

II. Verlängerung des ERASMUS-Aufenthalts

Wenn Sie Ihren ERASMUS-Aufenthalt von einem auf zwei Semester verlängern wollen, beantragen Sie die Verlängerung bitte spätestens einen Monat vor Ende Ihres ersten Semesters an der Gasthochschule – hierzu genügt eine Mitteilung an freihoff@uni-trier.de. Sofern uns ausreichende Mittel für die Verlängerung zur Verfügung stehen und Ihre Gasthochschule und Ihr/e Fachkoordinator/in in Trier der Verlängerung zustimmen, wird Ihre Zuwendungsvereinbarung entsprechend angepasst.

Entsprechendes gilt, wenn Sie feststellen sollten, dass das Studium an Ihrer Gasthochschule einige Tage oder Wochen länger dauern wird, als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben – auch in diesem Fall sollten Sie spätestens einen Monat vor dem ursprünglich angegebenen Enddatum eine Verlängerung beantragen, damit ggf. der gesamte Zeitraum bei der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann.

III. Zero Grant – Zeitraum

Finanziell gefördert werden kann nur der Zeitraum, der in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckt ist. Sollte die nach Ihrer Rückkehr einzureichende Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule dokumentieren, dass Sie Ihren Aufenthalt früher begonnen und/oder später beendet haben als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben, gilt die Zeit, die außerhalb des Geltungszeitraums der Zuwendungsvereinbarung liegt, als „Zero Grant-Periode“, d.h. Sie erhalten hierfür zwar keinen finanziellen Zuschuss, sie ist aber dennoch Teil Ihres ERASMUS-Förderzeitraums, da Sie auch in dieser Zeit Leistungen des ERASMUS+-Programms bzw. Ihrer Gasthochschule in Anspruch genommen haben. Gleiches gilt für Online-Studienphasen an Ihrer Gasthochschule, die Sie außerhalb des Gastlandes absolvieren (s. S. 1).

Bitte beachten Sie: Sie können pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) jeweils für maximal 12 Monate aus ERASMUS gefördert werden, **wobei ggf. auch Zero Grant-Perioden mitzählen**. Dies bedeutet, dass Sie beispielsweise im Fall eines neunmonatigen ERASMUS-Aufenthalts einen zweiten ERASMUS-Studien- oder Praktikumsaufenthalt in derselben Studienphase noch im Umfang von bis zu 3 Monaten durchführen können. Hierbei sind ggf. auch die Mindestlaufzeiten für ERASMUS-Aufenthalte zu beachten, diese betragen 2 Monate für Praktika und 3 Monate für Studienaufenthalte (– im Fall von *terms* ggf. auch weniger).

IV. Vorbereitende Sprachkurse im Ausland

Wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule einen **Sprachkurs im Gastland** planen (an Ihrer Gasthochschule oder an einer externen Sprachschule) kann der ERASMUS-Zuschuss zusätzlich für den

Zeitraum des Sprachkurses gezahlt werden (plus ggf. bis zu fünf Brückentage zwischen Sprachkurs und dem Programmbeginn an der Gasthochschule). Dazu ist es erforderlich, dass Sie den Sprachkurs in der Zuwendungsvereinbarung angeben; wir passen den Förderzeitraum unter Punkt 2.2 und den Förderbetrag unter 3.1 der Zuwendungsvereinbarung ggf. entsprechend an. Nach Beendigung des Aufenthalts benötigen wir dann zusammen mit Ihrer Aufenthaltsbescheinigung (s. 2.6. der Fördervereinbarung) **eine Teilnahmebescheinigung im Original mit dem genauen Anfangs- und Enddatum des Sprachkurses.**

V. EU-geförderte Online-Sprachtests und - Sprachkurse (OLS)

Wie Sie wissen, hat die EU **verbindliche Online-Sprachtests** eingeführt, die von den Teilnehmern vor Beginn des Aufenthalts zu absolvieren sind. Nach Abschluss des Programms folgt ein zweiter Test, durch den Ihre sprachliche Weiterentwicklung während des Aufenthalts dokumentiert werden soll. Diese Tests haben keine selektive Funktion, d.h. Ihr jeweiliges Ergebnis hat für Sie keine weiteren Konsequenzen, und es ist auch keine besondere Vorbereitung auf die Tests erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass Sie den Test vor Beginn Ihres Aufenthalts absolvieren müssen und dass wir Ihnen die 1. Rate der ERASMUS-Förderung erst auszahlen können, wenn Sie den Test abgelegt haben.** (Es sei denn, Sie sind Muttersprachler.)

Näheres zu OLS finden Sie unter: <https://eu.daad.de/KA1/sprachenfoerderung/de/29636-sprachenfoerderung-online-online-linguistic-support/>

Beim Ausfüllen der Zuwendungsvereinbarung bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

Ihre uns vorliegenden Daten haben wir in Zuwendungsvereinbarung bereits eingefügt (s. grau unterlegte Felder). **Bitte überprüfen Sie diese Angaben**, streichen Sie ggf. das, was Sie ändern möchten, und **tragen Sie Ihre Änderungen und Ergänzungen handschriftlich gut leserlich ein**, damit sie in unsere Datenbank übertragen werden können (bitte ändern Sie die Einträge **nicht per Computer**, da wir Änderungen dann nicht als solche erkennen können) . **Bitte vergessen Sie nicht, alle noch offenen Punkte auf beiden Seiten des Formulars zu beantworten.**

Adresse: Bitte geben Sie hier eine Adresse in Deutschland an, unter der Sie auch während Ihres Auslandsaufenthalts erreichbar sind, d.h. von der aus Ihre Post an Sie weitergeleitet wird. Entsprechendes gilt für Ihre E-Mail-Adresse. (Spätere Änderungen bitten wir uns jeweils umgehend per E-Mail an international@uni-trier.de mitzuteilen.)

Studienzyklus: Bitte geben Sie hier an, in welcher Studienphase Sie Ihren ERASMUS-Aufenthalt absolvieren: *first cycle* (Bachelor/ 1. Juristische Prüfung), *second cycle* (Master) oder *third cycle* (Promotion)

Fachcode: Falls in der Zuwendungsvereinbarung nicht bereits angegeben, finden Sie diesen am Ende Ihrer ERASMUS-Zusage (ansonsten bitte freilassen, wir tragen das dann nach).

Abgeschlossene Hochschulstudienjahre (zu Beginn Ihres Aufenthalts): Bitte hier nur ganze Jahre (d.h. nicht die Semesterzahl!) angeben - ggf. aufrunden.

Bankverbindung: Hier sollten Sie ein Bankkonto in Deutschland (oder einem anderen EU-Land) angeben, das während des gesamten Programmjahres (mindestens **bis Ende September 2021**) Gültigkeit behält, damit wir später auch die 2. Förderrate ohne Komplikationen an Sie überweisen können. Es ist erforderlich, dass Sie sowohl die **IBAN** als auch **den Banknamen** und den **BIC** angeben.

Immatrikulationsbescheinigung: Bitte reichen Sie zusammen mit Ihrer Zuwendungsvereinbarung eine Immatrikulationsbescheinigung der U. Trier für das Semester ein, in dem Ihr Aufenthalt beginnt (wenn Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Zuwendungsvereinbarung für das betreffende Semester noch nicht zurückgemeldet sind, senden Sie uns die Bescheinigung bitte unmittelbar nach erfolgter Rückmeldung zu). Wenn Ihr Aufenthalt zwei Semester dauert, benötigen wir für beide Semester eine Immatrikulationsbescheinigung von Ihnen, d.h. reichen Sie die Bescheinigung für das 2. Semester bitte zu gegebener Zeit nach. (Fristen s. Checkliste.)

Adresse 1. Wohnsitz: Da die Universität Trier sämtliche Stipendienzahlungen an das zuständige Finanzamt melden muss, bitten wir Sie um Angabe der Adresse Ihres 1. Wohnsitzes (d.h. Hauptwohnsitz in Deutschland **in der Zeit Ihres Auslandsaufenthalts**). Wenn Sie sich in Deutschland ganz abmelden, also hier keinen Wohnsitz behalten, geben Sie bitte die Adresse Ihres Hauptwohnsitzes im Ausland an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne diese Adresse keine Zahlung an Sie leisten können!

Besondere Bedingungen – Punkt 2.2: Hier ist das uns bisher bekannte Anfangs- und Enddatum Ihres Studienaufenthalts angegeben. **Wir bitten Sie, diese Daten zu prüfen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn der hier angegebene Zeitraum Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum nicht vollständig umfasst, da die Förderung nur für Zeiträume gezahlt werden kann, die durch die hier angegebenen Daten abgedeckt sind.** Unproblematisch ist dagegen, wenn die hier angegebenen Daten einige Tage über Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum hinausgehen, da die endgültige Förderdauer erst nach Ihrer Rückkehr auf der Basis der einzureichenden Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule ermittelt wird. (s. auch II. bis IV.)

Bitte senden Sie **zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdrücke** der Zuwendungsvereinbarung sowie, soweit bereits vorliegend, Ihre **Immatrikulationsbescheinigung** für das kommende Semester bis zum **10. August 2020 - bzw. 1. Dezember 2020 bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester** - an:

Universität Trier, International Office, z. Hd. Frau Hauer-Schuster/Frau Franken, 54286 Trier.

Nachdem Sie den Online-Einstufungssprachtest absolviert haben und Ihr *learning agreement* eingegangen ist, erhalten Sie ein auch unsererseits unterschriebenes Exemplar der Stipendienvereinbarung sowie eine Programmbescheinigung an die von Ihnen angegebene Adresse zurück.